

Korrekte Verhalten bei Veterinärkontrollen

Angemeldete Kontrolle

- **Eine angemeldete Kontrolle:** Sie findet grundsätzlich in Anwesenheit des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters statt. Bei diesen Kontrollen besteht kein Verdacht auf eine Gesetzesverletzung. Diese Kontrollen finden zu den üblichen Geschäftszeiten statt.
- **Kontrollzeiten:** Die Kontrollen auf dem Bauernhof bewegen sich zu den üblichen Geschäftszeiten zwischen 08:00 und 12:00 und 13:00 und 17:00 Uhr. So bewegen wir uns mit unserer Tätigkeit beim Milchviehhalter zwischen den beiden Melkzeiten.
- **Drohende Verspätung:** Dieser Umstand muss dem nächsten Betriebsleiter zwingend mitgeteilt und die Zeit neu vereinbart werden.
- **Die Kontrolle kann nicht in der vorgesehenen Zeit beendet werden:** Wenn eine Kontrolle bis 12:00 Uhr nicht beendet werden kann, wird sie grundsätzlich unterbrochen. Wichtig ist, mit dem Betriebsleiter den weiteren Vorgang zu besprechen. Es darf nicht sein, dass wir uns dem Betriebsleiter aufdrängen. Es soll eine Vereinbarung zwischen zwei Partnern sein. Nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Betriebsleiters kann über die Mittagszeit weitergearbeitet werden.
- **Es ist schon Zeit zum Melken:** Wenn die Kontrolle um 17:00 Uhr noch nicht abgeschlossen werden kann, wird mit dem Betriebsleiter das weitere Vorgehen besprochen.

Unangemeldete Kontrolle

- **Eine unangemeldete Kontrolle:** Muss ein Stall unangemeldet kontrolliert werden, so wird der Betriebsleiter aufgesucht und informiert.
 - Ist der Betriebsleiter anwesend und kooperativ, findet die Kontrolle statt.
 - Ist der Betriebsleiter anwesend und verweigert den Zutritt, so wird mit dem Veterinärdienst der Urkantone (VdU) Rücksprache genommen. Dieses versucht den Betriebsleiter zu überzeugen, die Kontrolle zuzulassen. Nützt alles nichts, müssen die Polizeiorgane zur Durchsetzung des Zutrittsrechtes beigezogen werden.
 - Ist der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter nicht anwesend, so wird der Betriebsleiter telefonisch informiert und das weitere Vorgehen besprochen.
 - a. Der Tierhalter lässt die Kontrolle mit oder auch ohne seine Anwesenheit zu.
 - b. Der Tierhalter verweigert die Kontrolle: Rücksprache VdU.
 - c. Der Tierhalter ist nicht erreichbar: Kontrolle neu ansetzen.
- Ist der Betriebsleiter nicht zu erreichen, darf der Stall aus Gründen des Tierschutzes oder der Tierseuchenbekämpfung auch in Abwesenheit des Tierhalters betreten werden. Ein **Betreten von Räumlichkeiten in Abwesenheit oder gegen den Willen des Tierhalters** setzt den Verdacht voraus, dass Bestimmungen des Tierschutz- oder des Tierseuchengesetzes nicht eingehalten werden und nach Abwägen der **Verhältnismässigkeit** durch einen Bereichsleiter ein Einschreiten des Veterinärdienstes daher unumgänglich ist.